



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 28. Oktober 2010

Mitwirkende	lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder, lic. iur. Heidi Mayer Jülich, lic. iur. Andreas Miescher, Dr. Christophe Sarasin, Prof. Felix Uhlmann und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2007 (Steuererlass, § 201 StG und § 146 StV)

Sachverhalt

- A. Am 3. Juni 2009 reichte der Rekurrent, X, bei der Steuerverwaltung ein Gesuch um Steuererlass betreffend die kantonalen Steuern pro 2007 in Höhe von CHF 8'611.90 ein.

Mit Entscheid vom 15. Juni 2009 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch ab. Der Rekurrent habe einen Budgetüberschuss, mit welchem er die Steuerschuld begleichen könne.

- B. Mit Schreiben vom 8. Juli 2009 erhob der Rekurrent Einsprache gegen diesen Entscheid. Er beantragte erneut, ihm seien die kantonalen Steuern pro 2007 zu erlassen.

Mit Einspracheentscheid vom 3. September 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 19. September 2009 Rekurs. Mit Eingabe vom 19. November 2009 ergänzte er seine Rekursbegründung.

In ihrer Vernehmlassung vom 16. Februar 2010 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. September 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 16. September 2009 (Datum des Poststempels: 18. September 2009) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. September 2009 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2007 aufzuheben.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3.
 - a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 StV können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, der Zinsen, der Verfahrenskosten oder einer Busse eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

 - b) Gemäss § 147 StV ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Bezahlung des geschuldeten Betrages eine grosse Härte bedeuten würde.

 - c) Das Gesetz nennt zwei subjektive Voraussetzungen, die einen Erlass der geschuldeten Abgabe zu rechtfertigen mögen. Es sind dies zum einen das Vorliegen einer Notlage, welche zum andern zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führt (vgl. § 201 Abs. 1 StG). Wenngleich es zu deren Bestimmung objektive Prüfpunkte gibt, sind diese Voraussetzungen bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, E. 2.5.). Die beiden Voraussetzungen lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete

Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss. Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18ff). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquellen oder Vermögenswerte entäussert, so wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) § 146 Abs. 3 StV sieht vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit.c) oder wenn die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

e) Gemäss § 201 StG kann die Steuerbehörde den geschuldeten Betrag erlassen. Es besteht somit kein Anspruch auf Erlass (vgl. anstatt vieler: BGE 122 I 373, BGE 2D_49/2009 vom 13. August 2009). Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4).

4. a) Der Rekurrent hat in diversen Auflistungen und mit verschiedenen Belegen versucht dazulegen, dass die Bezahlung der Steuern für ihn eine grosse Härte bedeuten würde. Eine Zusammenstellung dieser Zahlen ergibt folgendes:

Pos.	Ausgaben	Betrag/Monat
1	Grundbedarf	1'100.00
2	Miete	1'000.00
3	Krankenkasse	287.00
4	Alimente an Kindsmutter	1'500.00
5	Kinderzulagen an Kindsmutter	400.00
6	Selbstbehalte Krankheitskosten	125.00
7	Steuern 2008 Anzahlungsvereinbarung	800.00
	Total Ausgaben	5312.00
	Einnahmen	Betrag/Monat
8	Lohn	5388.55
	Total Einnahmen	5388.55

(Tabelle 1)

- b) Die Steuerverwaltung macht geltend, das Erlassgesuch sei zu Recht abgewiesen worden, da eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben einen Budgetüberschuss in Höhe von CHF 936.00 ergeben habe. Dieser Überschuss würde zur Begleichung der Steuerschuld ausreichen. Eine Budgetberechnung anhand der Regeln des betriebsrechtlichen Existenzminimums würde zu folgender Aufstellung führen:

Pos.	Ausgaben	Betrag/Monat
I	Grundbetrag	1'200.00
II	Miete	1'000.00
III	Krankenkasse	287.00
IV	Franchise	125.00
V	Fahrkosten	67.00
VI	Alimente (inkl. Kinderzulagen)	1'900.00
VII	Steuern	1'000.00
	Total Ausgaben	5'579.00
	Einnahmen	Betrag/Monat
VIII	Lohn	6'515.00
	Total Einnahmen	6'515.00
	Budgetüberschuss	936.00

(Tabelle 2)

c) Bei den massgeblichen Ausgaben entsprechen sich die Berechnungen des Rekurrenten und der Steuerverwaltung weitgehend. Der Grundbetrag, die Miete, die Krankenkassenprämien und der Selbstbehalt für Gesundheitskosten wurden richtigerweise entsprechend der Richtlinie der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet.

d) aa) Bezüglich der Höhe des Einkommens des Rekurrenten sind sich die Parteien hingegen nicht einig. Dieses Einkommen setzt sich aus einem Fixlohn und einer Provision zusammen. Der Rekurrent macht geltend, dass nur der Fixlohn in die Berechnung einbezogen werden dürfe, da er keinen Anspruch auf eine Provision habe und diese auch nicht immer ausbezahlt würde. Die Steuerverwaltung hingegen stützt sich bei ihrer Berechnung auf die Angaben im Lohnausweis 2009.

bb) Für die Beurteilung eines Erlassgesuches ist auf das effektive Einkommen abzustellen. Dazu gehören auch die variablen Lohnbestandteile. Nicht zu berücksichtigen wären die variablen Lohnbestandteile einzig dann, wenn diese mit grosser bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in Zukunft nicht mehr ausbezahlt werden. Dies wurde weder behauptet noch nachgewiesen. Im vorliegenden Fall werden die Provisionen regelmässig, nämlich quartalsweise, ausbezahlt. Daher ist auf das durchschnittliche Einkommen der letzten beiden Jahre des Rekurrenten abzustellen. Anhand der Lohnausweises für das Jahr 2009 lässt sich ermitteln, dass das Bruttogehalt des Rekurrenten sich auf monatlich CHF 6'578.00 belief, wovon das monatliche Fixgehalt CHF 6020.00 betrug. Das Jahresnettogehalt betrug CHF 75'782.65. Darin eingeschlossen sind die Kinderzulagen, ein Bonus sowie der Privatanteil für den Geschäftswagen von netto CHF 1'614.45. Wird dieser Privatanteil in Abzug gebracht, so beläuft sich das Jahresnettoeinkommen auf CHF 74'168.20, was einem monatlichen Einkommen von CHF 6'180.70 entspricht. Das Nettojahresgehalt des Jahres 2008 betrug laut Lohnausweis CHF 72'730.00. Wird der Lohnanteil für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs in Abzug gebracht, so resultiert ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von CHF 5'976.30. Es ist daher von einem monatlich massgebenden Einkommen von CHF 6078.50 auszugehen. Da der Rekurrent mittlerweile Vater eines weiteren Kindes geworden ist, erhöht sich dieser Lohn um die entsprechenden Kinderzulagen auf 6'278.50.

cc) Werden diese Zahlen in einer Budgetberechnung gegenübergestellt, ergibt sich gemäss der folgende Aufstellung ein Budgetüberschuss in Höhe von CHF 766.00:

Ausgaben	Betrag/Monat
Grundbetrag	1'200.00
Miete	1'000.00
Krankenkasse	287.00
Franchise	125.00
Alimente (inkl. Kinderzulagen)	1'900.00
Laufende Steuern	1'000.00
Total Ausgaben	5'512.00

Einnahmen	Betrag/Monat
Lohn	6'278.00
Total Einnahmen	6'278.00

Budgetüberschuss	766.00
-------------------------	---------------

(Tabelle 3)

d) Damit ist erstellt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses beim Rekurrenten nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der kantonalen Steuern pro 2007, auch unter Berücksichtigung der ebenfalls ausstehenden direkten Bundessteuer pro 2007, nicht eine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 9'485.50 (Kanton und Bund) kann mit dem vorhandenen Überschuss innerhalb von rund 12 Monaten und damit in absehbarer Zeit beglichen werden. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 150.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 150.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.